

Reglement über die Prämien und Abgaben sowie den Selbstbehalt in der obligatorischen Versicherung (Prämienreglement)

vom 3. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung (NSV),
gestützt auf Art. 44, 57 Abs. 2 und 62 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)¹⁾,
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prämien und Abgaben

¹ Die Versicherten haben in der obligatorischen Versicherung folgende Prämien und Abgaben zu leisten:

1. die Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos;
2. die Eidgenössischen Stempelabgabe auf die Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos;
3. die Präventions- und Interventionsabgabe.

§ 2 Eröffnung

¹ Die Prämie und die Abgaben werden mit der Versicherungspolice verfügt; sie sind einzeln auszuweisen.

² Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Gesamteigentum, Miteigentum beziehungsweise Stockwerkeigentum) an einem Gebäude werden die Prämie und Abgaben der von der Eigentümergemeinschaft für die Vertretung als zuständig bezeichneten Person beziehungsweise Verwaltung eröffnet.

¹⁾ NG 867.1

§ 3 Bauzeitversicherung

¹ Für Neubauten sowie für Änderungen an bestehenden Gebäuden mit einem voraussichtlichen Mehrwert von mehr als Fr. 250'000.– werden die Beiträge für die Bauzeitversicherung auf den Baubeginn entsprechend den bei der Anmeldung deklarierten Baukosten oder dem voraussichtlichen Mehrwert erhoben; die Prämie wird zum Satz für die Bauzeitversicherung erhoben.

² Ergibt die Schätzung des fertigen Gebäudes eine Differenz zwischen den bei der Anmeldung der Bauzeitversicherung angegebenen Baukosten und dem rechtskräftigen Versicherungswert, wird die Beitragsdifferenz zurückgezahlt oder nacherhoben.

³ Bei Änderungen am Gebäude mit einem voraussichtlichen Mehrwert von weniger als Fr. 250'000.– erfolgt die Beitragserhebung mit der definitiven Versicherungspolice ab dem Datum des Baubeginns; die Prämie wird zum ordentlichen Prämienatz erhoben.

§ 4 Rückerstattung bei Abbruch

¹ Für vollständig abgetragene Gebäude werden die Prämien und Abgaben für die Zeit vom Schadeneintrittstag bis zum Jahresende zurückvergütet.

2 Prämientarif

§ 5 Tarifarten

¹ Es gelten zwei Tarifarten:

1. der Tarif I für Wohnbauten, öffentliche Gebäude, Bürogebäude sowie landwirtschaftliche Bauten und Betriebe;
2. der Tarif II für Industrie- und Gewerbebauten.

² Der Tarif II kommt zur Anwendung, wenn die gewerbliche oder industrielle Nutzung mehr als 25% der Geschossflächen umfasst.

§ 6 Prämienätze und Minimalprämie

¹ Die Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos errechnet sich durch Multiplikation von Versicherungswert und Prämienatz. Sie beträgt im Minimum Fr. 20.–.

² Die in % des Versicherungswerts festgelegten Prämienätze für die gesetzliche Grunddeckung (Produkte Minimum) betragen:

Versicherung	Tarif I	Tarif II
Bauzeitversicherung	0.30	0.30
Gebäude	0.30	0.55
Mobiliar	0.30	0.55

§ 7 Besondere Gefahren

¹ Bei besonderen Feuer- oder Elementarschadengefahren kann die Geschäftsleitung die Prämiensätze angemessen erhöhen.

§ 8 Tarifrabbattierungen

¹ Auf den tarifierten Prämien werden folgende Rabatte gewährt:

Vorhandene Einrichtung	Rabatt
Brandmeldeanlage	mind. 7% bis max. 15% für Vollschutz (ganze Nutzungsfläche geschützt)
Sprinkleranlage ohne Brandmeldeanlage	mind. 7% bis max. 15% für Vollschutz (ganze Nutzungsfläche geschützt)
Sprinkleranlage mit Brandmeldeanlage	mind. 15% für Teilschutz bis max. 25% für Vollschutz (ganze Nutzungsfläche geschützt)
Blitzschutzanlage	5% (äusserer Blitzschutz zertifiziert durch Ersteller)

3 Selbstbehalt

§ 9 Höhe

¹ Der Selbstbehalt der Versicherten in der Elementarschadenversicherung richtet sich nach der Tarifart und beträgt:

Versicherung	Tarif I	Tarif II
Bauzeitversicherung	10%; mind. aber Fr. 200.– und max. Fr. 1'000.–	10%; mind. aber Fr. 200.– und max. Fr. 1'000.–

Versicherung	Tarif I	Tarif II
Gebäude	10%; mind. aber Fr. 200.– und max. Fr. 1'000.–	10%; mind. aber Fr. 1'000.– und max. Fr. 10'000.–
Mobiliar	Fr. 300	10%; mind. aber Fr. 1'000.– und max. Fr. 10'000.–

² Der Selbstbehalt wird je Schadenereignis für Gebäude und für bewegliche Sachen je einmal in Abzug gebracht.

4 Präventions- und Interventionsabgabe

§ 10 Bemessung

¹ Die Präventions- und Interventionsabgabe beträgt Fr. 0.16 je Fr. 1'000.– Versicherungssumme.

5 Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.12.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	A 2018, 2138

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.12.2018	01.01.2019	Erstfassung	A 2018, 2138